Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII | Katowice, am 27. September 1930 | Nr. 40

Kongress der Industrie- und Handelskammern

Wir leben im Zeichen von Konferenzen, Kongressen und Zusammenkünften, die alle **einer** Aufgabe dienen sollen: **Die furchtbare Wirtschaftskrise zu bannen.** In der letzten Nummer behandelten wir die Ergebnisse der Holzkonferenz, einer früheren das Verhältnis der massgebenden Faktoren zu dem Verband der Industrie- und Handelskammern anlässlich dessen Kongresses. Der letztgenannte Kongress ist nun vorüber, und man müsste klarstellen, ob die in unserem früheren Artikel vertretene Haltung begründet war. Wir stellten in diesem Artikel fest, dass wir die Bedeutung der Industrie- und Handelskammern und deren Arbeit voll anerkennen, wobei wir bemerkten, dass diese Arbeit ihren praktischen Wert haben würde, wenn die massgebenden Faktoren ihr die gleiche Bedeutung beimässen würden, wie dies in anderen Staaten der Fall ist. Weiterhin unterstrichen wir, dass die Industrie- und Handelskammern in der Zeit ihrer kurzen Lebensdauer tatsächlich eine grosse Lebenskraft und Vielseitigkeit bewiesen. An der Spitze stehen nämlich hervorragende Kenner des Wirtschaftslebens, die langjährige Erfahrungen hinter sich haben.

Stellen wir nun fest, ob unsere Stellungnahme in beiden Richtungen begründet war. In der ersten Richtung, gelangte der zur Ansicht, dass seine Arbeit nur dann einen effektiven Nutzen haben werde, wenn sie durch die massgebenden Faktoren entsprechend eingeschätzt und respektiert würde. Der Kongress hat somit den Mut gefasst, endlich sein Recht zu fordern.

Als erste hat nämlich der Kongress **die** Resolution angenommen, die eine Zuweisung entsprechender Teilnahme an der Herausgabe und Bearbeitung von Gesetzen fordert, denn die Industrie- und Handelskammern kamen zu der Ueberzeugung, dass der begutachtende Charakter keinen praktischen Wert habe, und sie somit eine unmittelbare Beteiligung an der Gesetzesherausgabe fordern müssten. Wir stehen genau auf demselben Standpunkt, denn wir sind der Ansicht, dass, wenn ein so kostspieliger Apparat ins Leben gerufen wird, und ihm derart grosse Pflichten auferlegt werden, er in der Konsequenz mit entsprechenden Rechten ausgestattet werden muss, andernfalls ist die ganze Tendenz des Gesetzgebers illusorisch.

Wir haben die Hoffnung und sind der Ueberzeugung, dass die massgebenden Faktoren gleichfalls das durch sie selbst ins Leben berufene Werk gehörig einschätzen werden, was gegenwärtig umso dringender erwünscht ist, als wir gegenwärtig keinen gesetzgebenden Körper haben und in das Bereich der Dekrete einschreiten. Wir teilen gleichfalls die Ansicht, dass engesichts der gewaltigen Rückstände in der wirtschaftlichen Gesetzgebung, die Notwendigkeit besteht, durch Herausgabe einer ganzen Reihe von Dekreten die in dieser Richtung entstandene Lücke zu füllen. Auf der anderen Seite müssen wir darauf hinweisen, dass zwischen Gesetz und Dekret ein grundsätzlicher Unterschied besteht, denn während das Gesetz vor der Beschliessung eine ganze Reihe von Phasen durchgehen muss, Diskussionsgegenstand vieler Beratungen bildet, ist das Dekret ein mehr einseitig durch das betreffende Ressort bearbeitetes Produkt. Es besteht keine Gelegenheit, sich hinsichtlich des Textes, wie auch der Form auszusprechen, birgt somit in sich eine grosse Gefahr, denn die Wirtschaftskreise haben keine Gelegenheit, in dieser Richtung ihr Gutachten zu geben.

Wir erinnern an die vergangene Zeit der Dekrete, in der mehrere Hundert schnell bearbeiteter Dekrete ins Leben gerufen und später bedeutende Mängel in Text und Form festgestellt wurden. Dadurch ist auch das Streben einer Novellisierung dieser Dekrete zu deuten.

In diesem Moment glauben wir nun, dass eben die Industrie- und Handelskammern den Faktor darstellen, mit dem die Regierung die Verantwortung hinsichtlich dieser Dekrete teilen kann.

In vollem Verständnis dieser Angelegenheit und in Anbetracht der Voranzeige, dass eine ganze Reihe von Dekreten herausgegeben werden solle, setzten die Industrie- und Handelskammern am 22. d. Mts. die Beratungen des vorherigen Kongresses fort, wobei an die erste Stelle der Tagesordnung die Wirtschaftspostulate, die durch Dekrete erledigt werden sollen, gesetzt wurden.

Diese Fortsetzung des Kongresses soll sich gleichfalls mit der weiteren Arbeit hinsichtlich Realisierung der auf dem ersten Kongress beschlossenen Resolutionen befassen.

Wir befassten uns in diesen Ausführungen mit der Notwendigkeit einer gehörigen Einschätzung der Bedeutung der Industrie- und Handelskammern. Festzustellen bleibt nur, ob die Industrie und Handelskammern soviel Lebensfähigkeit besitzen, um ihnen diese wichtige Aufgabe zu überlassen. Der letzte Kongress hat voll bewiesen, dass die auf Grund des Dekretes erst 2 Jahre bestehenden Industrie- und Handelskammern ihrer Aufgabe gewachsen sind. Auf diesem Kongress wurden durch zahlreiche Kenner des Wirtschaftslebens, Direktoren und Vice-Direktoren der Industrie- und Handelskammern viele Referate gehalten, die die wichtigsten Probleme des Wirtschaftslebens berührten. In diesen Referaten wurde ein Programm zur Gesundung der allgemeinen Wirtschaft aufgestellt. Die Postulate wurden in Form von Resolutionen gefasst, die wir weiter unten wiedergeben, und der nun gegenwärtig in Warszawa stattfindende Kongress der Industrie- und Handelskammern befasst sich mit der Realisierung dieser Postulate.

Wir hegen die Hoffnung, dass die Regierung diesen kristallisierten Postulaten eine entsprechende Bedeutung zuschreiben und auf diese Weise einem weiteren Zusammenbruch des Wirtschaftslebens vorbeugen wird.

Dr. L. Lampel.

Von den vielen wirtschaftlichen Problemen, die Gegenstand der Beratungen des lemberger Kongresses der Industrie- und Handelskammern waren, steht an der Spitze **das Problem der Steuerreform.** Dieses Postulat wurde durch alle wirtschaftlichen Organisationen und Industrie- und Handelskammern immer wieder erhoben, jedoch wurden seit Jahren keine Schritte unternommen, um diese Reform einzuführen. Wenn nun sehr geringe Aussichten bestehen, dass die Beschlüsse des lemberger Kongresses einen besseren Erfolg haben werden, so war es doch sehr angebracht, dass vor solch einem ernsten Forum in klarer Form die wichtigsten und notwendigsten Punkte dieser Steuerreform berührt wurden.

Die Beschlüsse des Kongresses lauten, wie folgt:

Von der Feststellung ausgehend, dass das bisherige Steuersystem die Rentablität u. Kapitalisierung erschwert und ausserdem die ganze Volkswirtschaft schädigt, wird durch den Kongress die Notwendigkeit einer gründlichen Reform unseres Steuersystems erhoben. Der Kongress stellt gleichfalls fest, dass angesichts des dominierenden Einflusses, den das Steuersystem auf das Wirtschaftsleben ausübt, dieses mit der wirtschaftlichen Struktur des Staates rechnen muss.

Da die Einhaltung des Budgetgleichgewichtes, für die rechtmässige öffentliche und private Wirtschaft unbedingt notwendig ist, eine Zusicherung von festen Einkommen an den Staat und deren Stabilisierung erfordert, stellt der Kongress gleichzeitig fest, dass die gegenwärtige Steuerbelastung sich für die Volkswirtschaft sehr spürbar macht und daher eine weitgehende Anwendung von Sparmasnahmen in den Staatsausgaben und zwar gegenwärtig und in Zukunft für unbedingt notwendig hält, denn nur auf diese Weise wird eine zweckmässigere Verteilung der Steuerlasten und Ermässigung der Steuersätze erfolgen können.

In der Abteilung **Einkommensteuer** hält der Kongress für notwendig:

a) Ausdehnung der Grundlagen dieser Steuer, besonders durch Liquidierung der Bestimmung des Abschnitts II, Art. 15 des Gesetzes.

b) bei der Besteuerung von Privatpersonen die Aufhebung der Progression und der mehrmaligen Belastung der Einkommen aus Konsortialteilen.

c) entsprechend den Budgetmöglichkeiten müsste die Progression der Einkommensteuer physischer Personen durch Ermässigung der Sätze für die mittleren und höheren Steuerklassen bei gleichzeitiger Ausgleichung der Sätze von fundierten und nicht fundierten Einkommen erfolgen.

Ausserdem wird durch den Kongress die Notwendigkeit der Einführung augenblicklicher Erleichterungen im Wege der Herausgabe einer Verordnung durch den Finanzminister durch Erhöhung der Amortisationssätze, Erhöhung der Grenzen der zulässigen Abzüge von Einkommen juristischen Personen, Entschädigungen der Administrationsmitglieder und Ausdehnung der Berechtigung der Schätzungskommissionen zur Entscheidung der Berufungen bei gleichzeitiger Beschleunigung der Vereinheitlichung der Einschätzungspraxis mit den Bestimmungen des Gesetzes in der Erläuterung der Gerichtsbehörden gemäss der Denkschrift des Industrie- und Handelskammerverbandes vom 8. August 1930 festgestellt.

In der Abteilung **Gewerbesteuer** hat sich der Kongress für die Liquidierung der jetzigen Form dieser Steuer und deren Ersetzung durch eine den Bedingungen des Wirtschaftslebens entsprechendere Steuer, ausgesprochen.

Der Kongress ist der Ansicht, dass vor Durchführung dieses Postulats eine **sofortige Reform der Gewerbepatente** und der Umsatzsteuer erfolgen muss, und zwar durch deren grössere Ausdehnung, wenigstens durch Berücksichtigung der Desiderate, formuliert durch den Industrie- und Handelskammerverband und zwar:

a) Ermässigung des Steuersatzes beim Engrosverkauf auf ½%.

b) Ermässigung des Steuersatzes auf 1% beim Detail- und Kleinverkauf aller Art Waren und auf ½% beim Verkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfes.

c) Ermässigung des Steuersatzes auf 1% von den Umsätzen der Kreditinstitutionen.

d) Allmähliche Ermässigung des Steuersatzes von Umsätzen der Industrieunternehmen auf 1%.

e) Ermässigung des Steuersatzes auf 2% von Kommissions- und Handelsvermittlungsumsätzen.

f) Befreiung aller Transaktionen von der Umsatzsteuer, die auf inländischen Warenbörsen durchgeführt wurden.

Als augenblickliche Erleichterung betrachtet der Kongress die sofortige Vereinheitlichung der Einschätzungspraxis mit den Bestimmungen des Gesetzes in der Erläuterung der Gerichtsbehörden.

Zwecks **Hebung des Baubetriebes** ist der Kongress der Ansicht, dass die im Gesetz vom 22. September 1922 betreffend Erleichterungen für neue Bauten vorgesehenen Steuererleichterungen auf weitere 15 Jahre verlängert werden sollen.

Der Kongress spricht sich für eine Ermässigung der Höhe der Stempelgebühren einer Revision unterzogen wird, wobei die Gebühren ermässigt werden sollen, die die Gründung und Reorganisation von Unternehmen, Erlangung von Krediten, erschweren und in verdeckter Form eine Erhöhung der Umsatzsteuer darstellen.

Der Kongress spricht sich für eine Ermässigun der Verzugsstrafen auf 12%, der Verzugszinsen auf 8% im Jahresverhältnis und ausserdem der Exekutionskosten auf 2%, nicht höher jedoch, als 500.— Zł. in jedem einzelnen Fall und mit dem Vorbehalt aus, dass sie nur in Fällen der tatsächlichen Durchführung der Exekution eingezogen werden.

Weiterhin ist der Kongress der Ansicht, dass die Finanzwirtschaft und das Steuersystem der Territorial-Kommunalverwaltungen einer Regulierung unterliegen

Die Entwicklung des Verkehrswesens in Polen

Für das polnische Verkehrswesen hat bisher die Binnenschiffahrt noch fast gar keine Bedeutung gehabt, und die Oeffentlichkeit hat sich auch sehr wenig damit beschäftigt. Erst neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf dieses Gebiet gelenkt worden, wovon die Tatsache Zeugnis ablegt, dass kürzlich auch in der Zeitschrift des Industrie- und Handelsministeriums der Ingenieur Tillinger, schon lange ein Vorkämpfer für den Ausbau der Wasserstrassen, einen Aufsatz veröffentlichte, in dem er auf die Rückständigkeit der polnischen Binnenschiffahrt hinwies. Diese macht sich um so stärker bemerkbar, als auch das Eisenbahnnetz nicht gerade günstig ausgebaut ist. Es kommen in Polen auf 100 qkm Fläche nur 4,4 km Eisenbahnen gegenüber 12,3 km in Deutschland, 10 km in der Tschecho-Slovakei usw. Das Eisenbahnnetz wurde in der russischen Zeit sehr ungenügend ausgebaut, und zwar hat man einerseits nur gewisse Bahnen aus strategischen Rücksichten angelegt, während andere Bahnen dazu bestimmt waren, wichtige Wirtschaftsgebiete Polens, z. B. das Lodzer Gebiet und das Warschauer Gebiet, möglichst vorteilhaft mit Gross-Russland zu verbinden. Ein systematischer Ausbau des Eisenbahnnetzes über ganz Polen wurde absichtlich unterlassen. Heute besitzt Polen 17.000 km Eisenbahnen gegenüber 14.000 in der viel kleineren Tschecho-Slovakei, 61.000 km in Deutschland usw. Die Vernachlässigung des Eisenbahnnetzes wirkte sich aber um so schlimmer aus als auch die Wasserstrassen vollständig vernachlässigt wurden. Russland hat so gut wie nichts für den Ausbau der Wasserstrassen getan, aber ebenso wenig hat bisher die Republik Polen getan. Das ist ein Fehler, der sich bei der heutigen ungünstigen Wirtschaftslage sehr rächt.

Wie sehr der Binnenschiffsbestand von Polen hinter anderen Ländern zurückbleibt, zeigt folgende Tabelle:

	Kähne 1.000 t	Dampfer 1.000 PS
Deutschland	7.000	600
Frankreich	2.900	153
Polen	100	14

Die gesamten Warentransporte auf den polnischen Wasserstrassen werden für 1926 auf 146 Mill. Tonnenkilometer geschätzt gegenüber 120 Milliarden in Deutschland. Die Transporte in Deutschland sind demnach 137 mal so gross als in Polen. In Deutschland machen heute die Transporte auf den Binnenwasserstrassen ein Drittel der Transporte auf den Eisenbahnen aus. Die Verhältnisse zwischen Eisenbahnen und Binnenwasserstrassen in einigen Ländern zeigt nachstehende Tabelle:

		Verkehr in Tonnenkilometern auf den Kopf der Bevölkerung	
		Eisenbahnen	Wasserstrassen
Deutschland	(1910)	865	293
„	(1925)	960	320
Frankreich	(1910)	555	131
Russland	(1920)	448	348
Polen	(1927)	630	10

In Polen ist also der Transport auf den Wasserwegen vollkommen unbedeutend. Infolgedessen müssen die Eisenbahnen, die zur Ausfuhr bestimmten Massengüter, insbesondere Kohlen und Holz, unter den Selbstkosten befördern, um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten. Dafür müssen dann viele Güter für den Inlandsverbrauch erhöhte Frachtkosten zahlen, was natürlich die Gesamtwirtschaft schädigt. Bei einem Ausbau der Wasserstrassen, wie ihn das Völkerbundsgutachten vorschlägt, würden die Massengüter billiger als mit der Eisenbahn befördert werden, die Eisenbahnen aber brauchten keinerlei Verlusttarife anzuwenden. Die Selbstkosten für die Beförderung von Massengütern sind bei gut ausgebauten Wasserstrassen noch nicht halb so gross wie bei der Eisenbahn.

Statt aber nun rechtzeitig mit dem Ausbau der Wasserstrassen zu beginnen, hat man bisher nichts dazu getan. Auf dem Papier besitzt Polen rund 16.000 km Wasserstrassen, die sich ganz ausgezeichnet über das ganze Gebiet der Republik Polen verteilen. Nach heutigen Begriffen schiffbar sind aber nur rund 400 km Wasserstrassen, alle anderen sind teils nur flössbar, teils für genügend grosse Frachtkähne nur zeitweise benutzbar. Tillinger weist selbst darauf hin, dass man, anstatt die Weichsel sofort zu regulieren, für den Ausbau von Gdingen und Eisenbahnen nach Gdingen in ca. 6 Jahren 370 Mill. Zl. aufgewendet habe. Mit dieser Summe hätte man in der gleichen Zeit schon beinahe die ganze Weichsel bis zum oberschlesischen Kohlenrevier ausbauen können. Die Landeshauptstadt Warszawa hätte dann ihre gesamten Massengüter auf der Weichsel befördern und die Hälfte der heute erforderlichen Transportkosten sparen können usw.

Nach den in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen berechnet Tillinger die **jährliche Ersparnisse bei einem angemessenen Ausbau der Wasserstrassen auf 326 Mill. Zl.** Er rechnet dabei mit einem Jahresverkehr von 3,48 Milliarden Tonnenkilometer, was angesichts der 20.000 Milliarden Leistung der Binnenschiffahrt in Deutschland kaum zu hoch ist. Es kann gar kein Zweifel bestehen darüber, dass Polens Gesamtwirtschaft unter dem Fehlen guter Wasserwege ausserordentlich leidet. Die ungünstige Entwicklung der Ausfuhr Polens ist zum Teil eine Folge der viel zu hohen Beförderungskosten mit der Eisenbahn. Der Ausbau der Wasserstrassen verbilligt die gesamten Transportverhältnisse und fördert daher die Gesamtwirtschaft.

Dr. H. St.

Cook bestellt in Polen 10 Speisewagen.

Die Cook-Gesellschaft führt gegenwärtig Verhandlungen mit polnischen Waggonfabriken betreffend Lieferung von 10 Speisewagen neuer Art.

---

müssen und zwar entsprechend der Zahlungsfähigkeit der Wirtschaftskreise, insbesondere fordert er wiederum Novellisierung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regulierung der Kommunalfinanzen, vor allem in der Richtung einer Abschaffung der Steuer von protestierten Wechseln, Schildern und Ladungen.

Mit Hinsicht auf die Bestrebung der Stadtverwaltungen nach einem Ausbau der Stadtbudgets unter Schädigung der Bevölkerung, insbesondere der Wirtschaftskreise, ist der Kongress der Ansicht, dass die Oberaufsicht über die Kommunalfinanzen in erster Linie in den Händen des Finanzministers liegen soll, wobei die Aufsichtsorgane vor der Bestätigung der Steuerstatuten der Kommunalverwaltungen die Ansichten der Industrie- und Handelskammern, bezüglich der Höhe der Belastung der Industrie- und Handelskreise einholen sollen.

Resolutionen betreffend die innere Wirtschaftspolitik.

I. Der Kongress stellt die schwere Lage des Handels, verursacht durch die objektiven Arbeitsbedingungen, die wiederum eine chronische Strukturkrankheit des kaufmännischen Handelsapparates verursachen, fest. Diese Tatsache stellt eine drohende Gefahr für das gehörige Funktionieren des polnischen Wirtschaftsorganismus dar, denn ein starker Handel, der eine selbständige und der Produktion gleichkommende Wirtschaftsfunktion ausübt, ist unerlässliche Bedingung einer günstigen oekonomischen Entwicklung des Staates.

Der Kongress stellt fest, dass eines der wichtigsten Probleme der polnischen Wirtschaftspolitik, die eine unverzügliche Lösung erfordern, die programmässige Reorganisation des Handels ist, wobei diese Aufgabe durch die Kaufmannskreise und Wirtschaftsorganisationen aller Handelsgebiete zugleich, wie auch durch die staatliche Wirtschaftspolitik aufgenommen werden muss.

II. Der Kongress stellt fest, dass die Grundlage der ganzen Aktion, die eine Rationalisierung und Modernisierung des Handels bezweckt, in Vertiefung und Verbreitung der kaufmännischen Fachwissenschaft bestehen soll. Zu diesem Zweck empfiehlt der Kongress dem Verband der Industrie- und Handelskammern die Bearbeitung von Anträgen in Sachen: 1. der Revision des Programms und Unterrichtsmethoden in den Berufs-Handelsschulen. 2. der Vervollständigung und Veränderung der Studienprogramme in den in Polen bestehenden höheren Handelsschulen. 3. der Organisierung, Ausbildung von Handels-Hilfskräften (Aquisiteuren, Reisenden, Dekorateuren u. a.)

Gleichzeitig mit der realisierten Etappe der Rationalisierung und Modernisierung des Handels muss der planmässige Ausbau seiner Brancheorganisation, die Entwicklung der Berufsberatung im Bereich der kaufmännischen Arbeit und die Verbreitung der rechtmässigen Buchführung und Kalkulation in die weitesten Kreise der Kaufmannschaft dringen.

III. Um die Realisierung der Handelsrationalisierung durchzuführen, soll im Industrie- und Handelsministerium der ganze Fragenkomplex vereinigt werden, wobei ein entsprechender Ressortapparat in diesem Ministerium ausgebaut werden soll.

IV. Der Kongress stellt fest, dass die Politik des Staates hinsichtlich des Handels sich auf folgende Punkte stützen soll:

1. liberale und wohlwollende Stellungnahme gegenüber dem kaufmännischen Handelsapparat;

2. volle Realisierung der Postulate der Kaufmannschaft, die die Steuerentlastung des Handels, der gegenwärtig ⅓ der ganzen unmittelbaren Steuern trägt, betreffen und Zusicherung entsprechender Kredithilfe;

3. genügender Rechtsschutz des Handels und Erleichterung der Stabilisierung der kaufmännischen Arbeit;

4. planmässiger Schutz des inländischen Handels vor der Uebernahme der Konkurrenz des Auslands.

Der Kongress empfiehlt dem Industrie- und Handelskammerverband Realisierung dieser Punkte.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

19. IX. Belgien 124.38 — 124.69 — 124.07, Danzig 173.32 — 173.75 — 172,89, Holland 359.48 — 360.38 — 358.58, London 43.35½ — 43.46 — 43.25, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26,47½ — 26.54 — 26.41, Schweiz 173.15 — 173.58 — 172.72, Italien 46.72½ — 46.84 — 46.61, Budapest 156.15 — 156.55 — 155.75.

22. IX. Budapest 156.15 — 156.55 — 155.75, Holland 359.68 — 360.58 — 358.78, London 43.35½ 43.46 — 43.25, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.47½ — 26.54 — 26.41, Stockholm 239.70 — 240.30 — 239.10, Wien 125.96 — 126.27 — 125.65, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

23. IX. Belgien 124.38 — 124.69 — 124.07, Holland 359.78 — 360.68 — 358.88, London 43.35 — 43.46 — 43.24, New York 8.912 — 9.932 — 8.892, Paris 35.01 — 35.10 — 34.92, Prag 26.47¼ 26.53½ — 26.41, Schweiz 173.07 — 173.50 — 172.64, Stockholm 239.67 — 240.27 — 239.07, Wien 125.93 — 126.24 — 125.62, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

24. IX. Belgien 124.40 — 124.71 — 124,09, Danzig 173.39 — 173.82 — 172.96, Kopenhagen 238.80 — 239.40 — 238.20, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 35.03 — 35.12 — 34.94, Prag 26.47½ 26.54 — 26.41, Wien 125.93 — 126.24 — 125.62.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 110.50, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 57.00½, 5-proz. Konversionsanleihe 55.65, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Aktien.

Bank Polski 166.00 — 165.00, Bank Zachodni 72.00, Cukier 30.00, Lilpop 25.00.

Inld. Märkte u. Industrieen

Gründung einer Getreide-Warenbörse in Katowice.

Im Wojewodschaftsamt fand am 22. d. Mts. eine Informationskonferenz aller interessierten Kreise statt. Konferenzthema war die Angelegenheit der Gründung einer Getreide-Warenbörse in Katowice. Im Verlauf der Sitzung sprachen sich alle Anwesenden für die Gründung dieser Börse aus. Die Börse soll einen weitreichenden Wirkungskreis haben und ausser den eigentlichen Landprodukten auch noch Speisefette, Eier, Mühlenprodukte u. s. w. umfassen. Zwecks Bearbeitung des Statutenprojektes wurde eine Kommission gewählt, die dieses innerhalb einer Woche vorlegen soll. Wie die Vertreter der Wojewodschaft erklären, ist der Wojewodschaftsschatz bereit, 100.000 Zl. für die ersten Ausgaben zu assignieren. Das Börsenlokal soll sich im neuerbauten Wohnhaus für schlesische Professoren befinden. Die Börse soll ihre Tätigkeit im Dezember d. Js. beginnen.

Verhandlungen bezüglich die Verlängerung der Kohlenkonvention.

Mit dem 30. September läuft der Termin der Gültigkeitsdauer der Kohlenkonvention, abgeschlossen zwischen der oberschlesischen, dabrowaer und krakauer Kohlenindustrie, ab. Im Zusammenhang damit wurden bereits Verhandlungen aufgenommen, um eine Verlängerung der Kohlenkonvention auf längere Zeit zu erwirken. Wie soeben gemeldet, wird diese Konvention vorläufig um 1 Monat, d. h. bis zum 30. 10. d. Js. verlängert.

Zerfall des „Polgum“ - Kartells.

Am 20. Juli d. Js. wurde ein Kartellvertrag unterzeichnet, auf Grund dessen alle Gummischuhfabriken ein Zentralverkaufsbüro gegründet haben. Bevor jedoch das neue Verkaufsbüro sich gehörig organisieren und mit seiner Tätigkeit beginnen konnte, wurde es, infolge Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern am 30. August d. Js. aufgelöst. Diese Auflösung verursachte auf dem inländischen Markt eine derartige Desorganisation, dass dieser Industriezweig, der jährlich einen Umsatz von 60.000.000 Zl. aufweist und ca. 10.000 Arbeiter beschäftigt, ernsthaft bedroht ist und zumindest grosse Verluste erleiden wird. Es ist jedoch zu hoffen, dass die Fabrikanten zu der Einsicht kommen, dass ein solcher Zustand nicht nur für den Handel, sondern auch für sie selbst katastrophal werden kann. Die einzige Rettung besteht in der Gründung eines Syndikats und dem Verkauf der Gummiwaren zu normalem Preis.

Die bielitzer Industrie im August.

Jute- und Hanfindustrie. Die Produktion für die Herbst- Wintersaison wird in dieser Abteilung in beschränktem Umfang fortgesetzt. Die inländischen Bestellungen laufen ganz spärlich ein, und im Export sind so niedrige Preise zudiktiert, dass sie nicht einmal die Rückerstattung der eigenen Produktionskosten garantieren. Eine Besserung in dieser Abteilung wird aus diesem Grunde nicht erwartet, weil die Jute- und Hanfpreise eine ganz schwache Tendenz aufweisen, und die Kundschaft in Erwartung eines Sinkens der Preise für Jute- und Hanferzeugnisse ihre Bestellungen sehr eingeschränkt.

Konfektionswaren. Die Produktion für die Wintersaison steht in dieser Abteilung vor ihrer Beendung. Die Nachfrage nach Wäsche und Bekleidung ist verhältnismässig sehr gering, jedenfalls weist sie im Vergleich zum vergangenen Jahr einen Rückgang auf. Gekauft werden meistens Waren mittlerer Qualität, wobei die Kundschaft auf Preise und günstige Zahlungsbedingungen einen besonderen Druck ausübt.

Metallurgische Erzeugnisse. Der geringe Baubetrieb und die Unterlassung grösserer Investitionen in der Industrie haben einen ungünstigen Einfluss auf die Beschäftigung der metallurgischen Industrie im bielitzer Bezirk ausgeübt. Die Schrauben- und Nietenfabriken sahen sich aus diesem Grunde gezwungen, die Produktion auf nur 3 Tage in der Woche zu beschränken. Genau so arbeiten Konstruktionswerkstätten, Blechwarenfabriken, Schmiede- und Metallwarenfabriken. Einigermassen günstiger verhält sich die Situation bei den Metallwalzwerken, doch ist auch hier ein verringerter Eingang der Bestellungen zu bemerken.

Papierindustrie. In dieser Industrie werden Umsätze in nur beschränktem Umfang getätigt, wobei auch nicht alle Tage in der Woche gearbeitet wird.

Holzindustrie. In dieser Branche unterlag die Situation keinerlei Besserung. Auf dem inländischen Markt ist der Absatz von Holz angesichts des schwachen Baubetriebes sehr minimal. Im Export werden wiederum derart niedrige Preise offeriert, dass grössere Umsätze nicht durchgeführt werden können.

Voraussichtliche Ernteergebnisse in Polen.

Nach den Berechnungen des Statistischen Hauptamtes sollen sich die Ernteergebnisse in diesem Jahre in Polen wie folgt darstellen: Weizen — 19,1 Mill. q, Getreide — 68,2 Mill. q, Gerste — 13,8 Mill. q, Hafer — 21,8 Mill. q.

Diese Angaben können jedoch noch grösseren Aenderungen unterliegen, denn die tatsächlichen Ergebnisse können erst während der Dreschzeit festgestellt werden. Die Kartoffelernte wird auf 289,5 Mill. q geschätzt.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Ermässigter Umsatzsteuersatz.

Bezüglich der Auslegung des Art. 7 a des Gewerbesteuergesetzes, das die Anwendung des ermässigten 1%-igen Umsatzsteuersatz begründet, (Umsätze aus dem Verkauf gewonnener Rohstoffe oder erzeugter Waren, sofern diese Artikel ebenfalls von Industrieunternehmen erworben wurden, die sie in den betreffenden Unternehmen verarbeiten bezw. verbrauchen) hat das Oberste Verwaltungsgericht in Sachen Reg. Nr. 3122/27 folgendes erklärt:

Jeder Verkauf von eigenen Erzeugnissen durch ein Industrieunternehmen an andere Unternehmen für Investitionszwecke oder aber zum eigenen Verbrauch der nicht unmittelbar mit der Produktion zusammenhängt, geniesst nicht den ermässigten Umsatzsteuersatz.

Dagegen unterliegt der Verkauf von eigenen Erzeugnissen durch ein Unternehmen zur Verwendung als Betriebsmittel in anderen Industrieunternehmen bei der Produktion durch Vernichtung ihrer Substanz (Kohle, elektrischer Strom Schmierfette u. ähnl.) dem 1%-igen ermässigten Satz. Es handelt sich hier um Betriebsmittel, deren Produktion, d. h. um solche, die in keinerlei Gestalt in das zukünftige Produkt übergehen, sondern lediglich entweder als Material, das zur Erlangung von mechanische Kraft im weitesten Sinne dieses Wortes für Produktionszwecke notwendig ist, wie z. B. zur Erzeugung von Wärme oder Antriebsenergie oder aber als zur Produktion unentbehrliche Leuchtmittel dienen. Die Verwendung solcher Mittel ohne ihren gänzlichen Verbrauch, d. h. ohne völliger Vernichtung ihrer Substanz, kann man sich aus der Sache nicht vorstellen. Wenn es sich jedoch um andere Produkte handelt, so verlangt diese Verwendung durchaus nicht die Vernichtung der Substanz, denn es genügt, wenn das betreffende Produkt durch den Produktionsprozess seine wesentliche Gestalt so verliert, dass es sie in Zukunft nicht mehr wiedererlangen kann oder dass seine Verwendung bei der Produktion eine natürliche Erfüllung der Rolle ist, die ihm bei seiner Erzeugung zugedacht war. Falls jedoch der einem anderen Unternehmen verkaufte Gegenstand lediglich ein Bestandteil der vom Erwerber hergestellte Produkte darstellt, so erfolgt die Verwendung nur dann, wenn die Substanz bei der Produktion vernichtet wurde z. B. Kohle bei der Produktion von Gas oder Koks.

Bezüglich von Hilfsmaterialien erfordert also die Verwendung nicht eine Veränderung der Form oder des Standes (Nägel, Schrauben usw.), wenn es sich jedoch um Hauptmaterialien für Produktionszwecke handelt, so erfolgt die Verwendung in der Zeit ihrer Vereinigung bei der Produktion derart, dass die Trennung grundsätzlich eine wesentliche Veränderung ihrer Qualität, Eigentümlichkeit oder Gestalt hervorrufen würde. (Maschinenteile).

Was nun den Begriff der Verarbeitung als Begründung zur Anwendung des 1%-igen Umsatzsteuersatzes anbelangt, so tritt eine Verarbeitung nur bei einer Veränderung der Qualität, Eingentümlichkeit oder Gestalt des Rohmaterials bezw. des Halbfabrikats auf mechanischem oder chemischem Wege ein (Blech für Gefässe, Holz für Möbel, Lederherstellung, Fett für Seifen usw.)

Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. IX. 1930 über Steuerermässigungen für neu errichtete Bauten.

Auf Grund des Art. 44 Abs. 5 der Verfassung bestimme ich folgendes:

Art. 1. Neuerrichtete Bauten wie auch aufgebaute und zugebaute Teile sowohl z Wohnzwecken wie auch zu Handels- oder Industriezwecken werden, falls der Neubau, Aufbau oder Zubau bis Ende 1940 beendet ist, für 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer wenn auch nur teeilweisen Benutzung von Immobilien - Steuern bezw. von Gebäude - Steuern, erhoben zu Gunsten des Staates, wie auch der Selbstverwaltungskörper befreit.

Art. 2. Sowohl physische wie auch juristische Personen, die bis Ende 1940 Wohnhäuser errichten, steht das Recht zu, vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen die für den Bau verwandten Beträge in Abzug zu bringen, mit Ausnahme jedoch der lt. Verordnung des Staatspräsidenten vom 22 April 1927 über den Ausbau der Städte (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 372) vorgesehenen Anleihen; diese Abzüge können nach Wunsch des Steuerzahlers einmalig oder längstens innerhalb von 5 Jahren von dem der Beendigung des Baues folgenden Jahre vorgenommen werden.

Das Recht des Abzuges steht den oben genannten Personen dann zu, falls die von ihnen erbauten Häuser in die Hand dritter Personen übergehen.

Art. 3. Bescheinigungen über die Tatsachen, die das Recht auf die Ermässigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind begründen, stellen im Sinne der Verordnung des Saatspräsidenten vom 16. Februar 1928 über das Baurecht und den Aufbau von Siedelungen (Dz. U. R. P. Nr. 23 Pos. 202) die zuständigen Baubehörden aus.

Art. 4. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Ermässigungen gewähren auf Grund individueller Anträge der Steuerzahler die Behörden I. Instanz, die die Steuerbemessung für die betr. Steuerzahler vornehmen. Nähere Vorschriften hierfür erlässt der Finanzminister auf dem Verordnungswege.

Art. 5. Die Ausführung der Verordnung erlässt der Finanzminister mit den daran interessierten Ministern.

Diese Verorodnung gilt auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert seine Geltungskraft das Gesetz vom 22. September 1922 über die Ermässigungen für Neubauten. (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 786).

(Dz. U. R. P. Nr. 64, v. 16. IX. 30 Pos. 508).

Um den neuen Zolltarif.

Die zwischenministerielle Konferenz, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Abteilungen des neuen Zolltarifes zu bearbeiten, setzt ihre Arbeit in sehr schnellem Tempo fort. Von den ca. 90 Abteilungen wurden 57 bereits bearbeitet. Nach gänzlicher Fertigstellung des Projektes sollen die Wirtschaftskreise in dieser Angelegenheit ihre Ansicht äussern. Das Zolldepartament wird sehr ausführliche Warenverzeichnisse anfertigen und zahlreiche Kommentare anfertigen müssen, da sonst eine Orientierung im neuen Zolltarif, der den gegenwärtigen hinsichtlich des Umfanges um das Dreifache übersteigt, sehr erschwert sein wird.

Erhöhung des Zolles für Pottasche.

Der bisherige Zollsatz für Pottasche betrug lt. Pos. 105, Pkt. 3 des polnischen Einfuhrzolltarifs 13,— Zł. pro 100 kg. Durch Verordnung vom 30. August 1930 ist dieser Zollsatz mit Gültigkeit ab 19. September 1930 auf 20,— Zł. pro 100 kg. erhöht worden.

Diese Verordnung ist veröffentlicht im Dz. U. R. P. Nr. 65 vom 23. September 1930.

Neue Zollermässigung auf Grund des polnisch-grichischen Handelsvertrages

Gemäss dem im Monitor Polski Nr. 164/1930 veröffentlichten Texte des polnisch-griechischen Handelsvertrages sind die nachstehend aufgeführten Zollermässigungen vorgesehen. Diese treten allerdings vorläufig noch nicht in Kraft, da der Handelsvertrag bisher noch nicht ratifiziert ist. Unmittelbar nach der Ratifizierung, die in nächster Zeit erfolgen soll, werden die angegebenen Zollermässigungen auf sämtliche Staaten Anwendung finden, mit denen Polen Handelsverträge auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen hat.

Liste A.

Nr. des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Einheiten	Zoll in Złoty oder Ermässigungen in %
	Gruppe I.		
ex 7 ex P. 3	Rosinen	100 kg	210.—
ex 7 P. 4	Korinthen	„	32.25
ex 7 P. 6	Getrocknete Feigen	„	130.—
ex 71 P. 1	Schmirgel	„	zollfrei
ex 124 P. 1	Wallon	„	zollfrei
	Gruppe II.		
ex 13 P 2	Gewürze für Speisen aus schwarzen und grünen Oliven in Olivenöl oder anders zubereitet, in hermetisch verschlossenen Gefässen	100 kg	75%
ex 27 P 2	Liköre	„	55%
ex 117 P. 1	Olivenöl	„	46%
	Gruppe III.		
ex 28	Trauben-, Obst- und Beerenweine:		
ex P. 1	Traubenweine in Fässern, Ballongefässen, von einem Rauminhalt von 50 l oder mehr:		
ex a	bis 15° Alkohol einschliesslich enthaltend	100 kg	94 19%
ex P. 2	Traubenweine in anderen Verpackungen als den in Punkt 1 genannten		
ex a	nicht schäumend von einem Gehalt bis 15° Alkohol einschliesslich	„	94,19%

2. für Erzeugnisse Danziger und polnischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Griechenland.

Liste B.

Nr. des griechischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Einheiten	Zoll in Metall Drachmen
1 b	Kühe	Stück	15
1 j	Pferde:		
	1. über 3 Jahre	„	20
	2. 3-jährig und darunter	„	12
3 d	Eier von Geflügeln und anderen Vögeln	100 kg	zollfrei
9 m	Gerstengrütze (Perlgrütze)	„	15
9 n	Kartoffelmehl	„	10
9 o	Stärke	„	25
18 c 2	Destillationsrückstände von Mineralölen, von dunkler oder brauner Farbe, deren Schmelzpunkt nicht über 48° C liegt und deren Gehalt an Mineralölen nicht kleiner als 10% ist. (Rückstände von heller Farbe, deren Schmelzpunkt höher liegt und deren Gehalt an Mineralölen mit Ausnahme organischer Teile niedriger ist, sind Nr. 18-c 3 angeschlossen)	„	6
	Tischlerholz:		
47 b	Furnierbrettchen	„	30
d	Dickten von einer Stärke über 2 mm sogar mit dünnen Furnierholz überzogen	„	10
48 b	Böttcherbrettchen oder Brettchen für andere Zwecke (Parkettstäbe und dergl.):		
	1. nicht bearbeitet	„	1
	2. bearbeitet (gefugt, gehobelt)	„	3
49 a	Stühle, Sofas, Sessel aus gebogenem Buchenholz, (rund oder quadratisch), mit Sittz oder (und) Lehne aus Lederimitation	„	150
52 c	2. Körbchen und Körbe aus Weiden oder aus anderen ähnlichen Materialien pflanzlichen Ursprungs	„	50
52 d	Korbmachererzeugnisse, handgefertigt, in allen Formen und aus sämtlichen biegsamen Materialien, einer Art oder gemischt, mit oder ohne Zusätze aus Metall oder jedem anderen gewöhnlichem Material	100 kg	
62	Eisen, gewalzt oder gezogen, unbearbeitet, so wie es aus der Walzereie kommt:		
b	Profil I-, T-, U-Eisen	„	2
c	Bürteleisen und Winkeleisen im allgemeinen	„	2
d	Bandeisen für Reifen	„	1
63	Eisenblech, glatt, gewellt, gerillt und dergl.		
a	in natürlicher Farbe:		
	1. gewöhnlich		1
	2. verzinkt oder verzinnt		1
65 b	2. Räder, Achsen, Reifen, Wagenfedern	„	10
c	Abgüsse	„	20
71 a	Eisendraht:		
	1. gewöhnlich	„	2
	2. Stacheldrath	„	2
85	Schalen, Wagen, Gewichte, von einem Stückgewicht von:		
a	2. über 10 bis 50 kg	„	60
97 a	Industrielle Maschinen und Apparate (zusammen mit solchen, die zur Verarbeitung von Bodenprodukten bestimmt sind, und insbesondere für Bonbon, Schokoladenfabriken, Bäckereien, Destillationen, Fabriken der Textilindustrie usw.), von einem Stückgewicht:		
	1. bis 25 kg	„	15
	2. über 25 kg. bis 250 kg	„	10
	3. über 250 kg	„	5

(Schluss folgt).

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Powiatowy Katowice.

H. B. 1078. **„Detewu“ Górnośląska Fabryka Tarcz Szmerglowych, Sp. z ogr. odp.,** Katowice-Ligota. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung und der Verkauf von Schmiergelpapier und verwandten Produkte, die zur Bearbeitung von Metallen, Leder, Glas u. s. w. Das Gründungskapital beträgt 30.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 2. August 1930. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Leiter. Sie wurde auf unbeschränkte Zeit gegründet. Leiter der Gesellschaft sind: Georg Graf Tyszkiewicz aus Kolbuszowa, Jan Wierzejski, Indu-

Gelten Laden- und Buchhandlungs-Verkäufer und Expedienten als Angestellte?

Ga. Die Entscheidung darüber, ob Verkäufer und Expedienten, die in Geschäften und Buchhandlungen beschäftigt sind, als Angestellte anzusehen sind, ist von besonderer Wichtigkeit bei der Auslegung des Angestellten-Versicherungsgesetzes, das auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927 ab 1. Januar 1928 in Kraft ist. Hierbei ergeben sich nämlich Unterschiede in der Interpretierung des Gesetzes seitens der Angestelltenversicherungsanstalt einerseits und den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen anderseits.

Das Angestelltenversicherungsgesetz selbst gibt im Art. 3 eine Erklärung dafür, welche Personen als Angestellte im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten anzusehen sind. U. a. werden im Pkt. 9 Laden- und Buchhandlungsverkäufer und — Expedienten genannt. Allerdings wird hierbei eine Einschränkung gemacht nämlich insofern, als Laden- und Buchhandlungsverkäufer und — Expedienten 6 Klassen einer staatlichen oder privaten Mittelschule mit den Rechten staatlicher Schulen oder eine Berufsschule absolviert oder eine Berufsfortbildungsschule und eine Praxis abgelegt haben müssen, deren Bedingungen der Minister für Arbeit- und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie und dem Kultusminister unter Berücksichtigung der örtlichen und beruflichen Verhltnisse im Verordnungswege erlassen wird.

Insoweit es sich also bei dieser Vorschrift um den Nachweis einer entsprechenden Schulbildung handelt, lässt die Interpretation keine Zweifel zu, da derselbe durch Vorlegung entsprechender Schulzeugnisse erbracht werden kann.

Dagegen bestehen Unklarheiten bisher noch über den 2. Teil der Verordnung, der von dem Besuch einer Berufsfortbildungsschule und entsprechender Praxis spricht, deren Bedingungen im Verordnungswege festgelegt werden sollen, jedoch bisher noch keine Regelung erfahren haben.

In Ermangelung dessen muss daher augenblicklich noch der Art. 158 des Angestelltenversicherungsgesetzes Anwendung finden, der wie folgt lautet:

„Art. 158. Personen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung entsprechend den im Art. 145 genannten Gesetzen versichert waren, und im Falle der Anwendung dieser Gesetze weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen würden, unterliegen dieser Verpflichtung gemäss dem vorliegenden Gesetz, selbst wenn sie den Vorschriften des Art. 3 nicht entsprechen sollten.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Kultusminister im Verordnungswege die erleichterten Bedingungen zur Einreichung derjenigen Verkäufer und Expedienten in Geschäften und Buchhandlungen unter die Angestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung diese Pflichten ausübten und die die im Art. 3 Punkt 9 genannte Ausbildung nicht besitzen, sowie auch diejenigen Ortschaften, in denen wegen des Fehlens oder Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Zahl von Fortbildungsschulen, die vorstehenden erleichterten Bedingungen noch im Laufe von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf diejenigen Personen angewandt werden, die die oben genannten Pflichten während dieser 5 Jahre übernehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der im ersten Absatz genannten Verordnung werden als Angestellte alle diejenigen Verkäufer und Expedienten in Geschäften und Buchhandlungen angesehen, die auf Grund der geltenden Gesetzesvorschriften von den Berechtigungen der Angestellten Nutzen gezogen haben."

Nach langwierigen Vorbereitungen beabsichtigt nunmehr das Arbeitsministerium die notwendige Verordnung zu erlassen, von der im Art. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Rede ist und die endgültig die Bedingungen der Laden- und Buchhandlungsverkäufer und -Expedienten in die Kategorie der Angestellten regeln soll. Der Entwurf des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Arbeitsministers

erlassen im Einvernehmen mit dem Handelsminister sowie mit dem Kultusminister bezüglich der Bezeichnung der Bedingungen für die Praxis sowie der erleichterten Bedingungen für die Einreichung der Laden- und Buchhandlungsverkäufer und -Expedienten in die Kategorie der Angestellten.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Punkt 9 sowie Abs. 2 und Art. 57 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16 März 1928 über den Arbeitsvertrag der Angestellten (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Unter der Praxis, die zugleich mit Beendigung der Berufs-Fortbildungsschule, im Sinne der Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Punkt 9 der Verodn. des Staatspräsidenten vom 16 März 1928 über den Arbeitsvertrag der Angestellten die Bedingung dafür ist, dass Laden- und Buchhandlungsverkaäfer und -Expedienten zu den Angestellten gerechnet werden, ist die Beschäftigung auf Grund des Lehrvertrages im Sinne der Vorschriften des Teil VI der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) zu verstehen oder auf Grund des Arbeitsvertrages, der auf der Ausübung der Tätigkeiten eines Verkäufers oder Expedienten im Laufe von 3 Jahren in folgenden Anstalten beruht:

1. In Handelsunternehmen, die ein Gewerbepatent I. oder II. Kategorie lösen sowie in Handelsunternehmen, die nach den äusseren Merkmalen zur II. Kategorie gehören, jedoch auf Grund besonderer Genehmigungen des Finanzministers in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) Gewerbepatente III. Kategorie lösen;
2. in Industrieunternehmen der ersten fünf Kategorien;
3. in Genossenschaften, die auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 733) tätig sind und zu den Revisionverbänden gehören;
4. in den Buchhandlungen;
5. in Geschäften, die in Pkt. 1 des Art. 3 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 aufgeführt sind.

Gleichbedeutend mit der Praxis ist die Ausübung selbständiger Arbeit als Kaufmann in den in den Punkten 1, 2 und 4 des 1. Absatzes dieses Paragraphen enthaltenen Anstalten im Laufe von 3 Jahren oder auch die Beschäftigung auf Grund des Arbeitsvertrages als Angestellter im Sinne des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag deer Angestellten.

§ 2.

Laden- und Buchhandlungsverkäufer und -Expedienten, die im 2. Absazt des Art. 2 der angeführten Verordnung des Staatspräsidenten zu den Angestellten gerechnet werden, sofern sie:

1. eine 4-jährige Praxis im Sinne des § 1 dieser Verordnung in den in den Punkten 1—5 des 1. Absatzes dieses Paragraphen aufgeführten Anstalten absolviert haben, sowie
2. als Extranier ein vereinfachtes Examen eines Kursuses der Berufs-Fortbildungsschule vor der Prüfungskommission ablegen.

Die Zulassungsbedingungen zum Examen, das Examenreglement sowie das Examenprogram, bezeichnet die Verordnung des Kultusministers.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Laden- und Buchhandlungsverkäufer und Expedienten, die die Berechtigungen der Angestellten auf Grund der Vorschriften des Abs. 3 des Art. 2 der oben zitierten Verordnung des Staatspräsidenten erworben haben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eine eingehende Stellungnahme zu dem vorerwähnten Projekt behalten wir uns vor.

---

strieller aus Katowice. Datum der Eintragung: 7. August 1930.

H. B. 1086. **„Księgarnia Katolicka", Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Büchern und liturgischen Gegenständen. Das Gründungskapital beträgt 21.000 Zl. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1929. Sie wird einen oder mehrere Leiter haben. Als Leiter wurden bestimmt: Direktor Karol Koźlik, Kaufmann Juljan Truchliński, Kaufmann Nikodemski Henryk, alle aus Katowice. Datum der Eintragung: 6. August 1930.

Genossenschaftsregister Nr. 26. **Spar- und Darlehnskasse, e. Genossenschaft m. unbeschränkter Haftung,** Wirek. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 2. Mai 1930 und 17. April 1930 wurde die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Als Liquidators wurden bestellt: Maurycy Perl und Rudolf Hora, beide aus Nowa Wieś. Datum der Eintragung: 31. Juli 1930.

H. B. 1088. **„Piece Przemysłowe", Polskie Towarzystwo Budowy Pieców Przemysłowych i Generatorów, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind: 1. Ausführung, Lieferung und Projektierung von Industrieöfen und Generatoren mit Nebeneinrichtungen. 2. Auskauf und Ausbeutung diesbezüglicher Patente, Schutzzeichen und anderer Rechte. 3. eventuelle Beteiligung an ähnlichen Unternehmen, sowie Gründung von Filialen. 4. Uebernahme von Vertretungen. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zl. Leiter der Gesellschaft sind: Direktor Ing. Franciszek Peterek aus Sanok, Dipl. Ing. Peter Walcher aus Beuthen. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1930. Die Veröffentlichungen dieser Gesellschaft erfolgen in der Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Datum der Eintragung: 1. September 1930.

H. A. 2601. **Przedsiębiorstwo Budowlane Zygmunt Szczepanek,** Siemianowice. Inhaber dieser Firma ist der Maurermeister Zygmunt Szczepanek aus Siemianowice. Datum der Eintragung: 12. August 1930.

Eröffnete Konkurse.

Sąd Powiatowy Katowice. E. Brieger & Co Budowlana Spółka z ogr. odp., Katowice, ul. Gliwicka 10. Eröffnung des Konkurses: 3. September 1930. Konkursverwalter: Jan Nowakowski, Katowice, ul. Mieleckiego 8. Anmeldefrist: 15. Oktober 1930. Prüfungstermin: 29. Oktober 1930.

Weltwirtschaft

Neue Grossbankenfusion in Berlin?
Angeblich geplanter Zusammenschluss Dresdner Bank-Darmstädter Bank.

In Berliner Bank- und Börsenkreisen sind wieder Gerüchte im Umlauf, die von einer bevorstehenden Fusion zweier Grossbanken wissen wollen. In diesem Falle handelt es sich den Gerüchten zufolge um die Dresdner Bank und die Darmstädter Bank. Auch das „8-Uhr-Abendblatt" gibt diese Gerüchte wieder, die nicht neu sind und an der Börse periodisch immer wieder auftauchen. Die Börse hat seit einiger Zeit beobachten können, das zwischen der Dresdner Bank und der Danat-Bank ein unzweifelbares, sehr enges Freundschaftsverhältnis besteht, das sicherlich auch zum Abschluss bestimmter Interessenverträge geführt hat. In unterrichteten Grossbankkreisen ist man daher der Meinung, dass die Fusion Dresdner Bank - Danat-Bank eines Tages Wahrheit werden dürfte.

Ausschreibungen

Das Gemeindeamt in Gieraltowice, veröffentlicht eine Ausschreibung auf

Ausführung einer Zentralheizungs- und Sanitäranlage

in der neuerbauten Volksschule in Gieraltowice. Offerten sind bis zum 6. Oktober d. Js. dem Gemeindeamt in Gieraltowice einzureichen.

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf

Einrichtung von Turnsälen, physikalischen Werkstätten

in den städtischen Gymnasien Mikołów und Lubliniec.

Offerten sind bis zum 4. Oktober d. Js. dem Wojewodschaftsamt (Wydział Oświecenia Publicznego) einzureichen.

Die 5. Bezirks-Bauintendantur in Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf

Bau des II. Teiles der Uebungsschiesstände in Paruszowiec.

Nähere Informationen erteilt die 5. Bezirks-Bauintendantur in Kraków während der Dienststunden. Offerten müssen bis zum 6. Oktober d. Js. eingereicht werden.

Das Mittelschule-Baukomitee in Zebrzydowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf

Ausführung einer Wasserleitungskanalisation

in der neuerbauten Mittelschule in Zebrzydowice. Offerten sind bis 6. Oktober d. Js. an das genannte Komitee zu richten.

Anknüpfungen von Geschäftsbeziehungen.

Vertreter gesucht.

42. Teschener Wäschefabrik sucht einen tüchtigen Vertreter für Erzeugnisse in Herrenwäsche, der gleichzeitig das Inkasso übernimmt.

43. Deutsche chemische Fabrik sucht Vertreter für ihre Produkte.

44. Gut eingeführter Vertreter sucht Vertretungen jeder Branche für Danzig.

Auskünfte gegen 1,— Zl. Gebühr erteilt die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. G. i W. „Polonia" Katowice.